

**Öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am
11.05.2017**

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Verw.Ang. Guttenberger, Johannes

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Beginn: 20:10 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

1. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 09.02.2017 und 16.03.2017
2. Vollzug der Baugesetze:
 - a) Bauantrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses
 Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses
 Ort: Gemmingenstr. 33; Fl.Nr. 1712/4 der Gemarkung Eichstätt
 Bauherr: Stössl, Martin
 - b) Bauantrag auf Neubau einer Werkhalle
 Vorhaben: Neubau einer Werkhalle
 Ort: Sollnau 18; Fl.-Nr. 1368/3 der Gemarkung Eichstätt
 Bauherrin: W. Weitner GmbH
3. Vorhaben: Dachgeschossausbau - Nutzungsänderung
 Ort: Kipfenberger Str. 2b, Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Eichstätt (BePo)
 Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt für den Freistaat Bayern
4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Abgrabungsgenehmigung;
 Bauvorhaben: Änderung der Rekultivierung eines Steinbruches für Plattenkalke
 Bauort: Fl.-Nrn. 138, 139, 144, 144/2, 144/3, 145, 146, 147, 148 (Teilstück) der Gemarkung Marienstein
 Bauherr: Jutta Schöpfel, Eichstätt
5. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
 Entschiedene Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats
6. Landesentwicklung Bayern - Teilfortschreibung LEP;
 Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen und Änderung Zonierung des Alpenplans
7. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Öffentliche Feld- und Waldwege;
 Überarbeitung und Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses im Zusammenhang mit der Kostenregelung
8. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Öffentliche Feld- und Waldwege;
 Information über die Ergebnisse der durchgeführten Begutachtungen
9. Information, Verschiedenes;
 Baumschutzverordnung

10. Information, Verschiedenes;
Bahnhofsuhr
11. Information, Verschiedenes;
Historischer Kran am Bahnhofsgelände
12. Information, Verschiedenes;
Leerrohre für kabelgebundene Datenübertragung
13. Information, Verschiedenes;
Nachverdichtung

Protokoll-Nr. 34 (Vorlage 2017/134)

Betreff: Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 09.02.2017 und
16.03.2017

Beschluss:

A. Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 09.02.2017

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 09.02.2017 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 7 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadtrat Neumeyer.

B. Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 16.03.2017

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 16.03.2017 mit folgenden inhaltlichen Änderungen:

Stadtrat Reinbold bittet darum, auf Seite 14 des Protokolls aufzunehmen, dass Frau Lechner Ausführungen zum Thema Spielplatz Eichendorffstraße gemacht habe. Diesbezüglich wird sich Frau Lechner im Nachgang zur Sitzung mit dem Bauamt in Verbindung setzen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 35 (Vorlage 2017/131)

Betreff: Vollzug der Baugesetze:

- a) Bauantrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses
Ort: Gemmingenstr. 33; Fl.Nr. 1712/4 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Stössl, Martin

- b) Bauantrag auf Neubau einer Werkhalle
Vorhaben: Neubau einer Werkhalle
Ort: Sollnau 18; Fl.-Nr. 1368/3 der Gemarkung Eichstätt
Bauherrin: W. Weitner GmbH

Vorgang:

Über folgende Baugesuche wird gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 26.03.2015 informiert:

a) BV-Nr.: B-2017-28

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses
Ort: Gemmingenstr. 33; Fl.Nr. 1712/4 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: Stössl, Martin

Folgendes ist beantragt:

Nach Abbruch des bisherigen Gebäudes auf der Flurnummer soll die Baulücke durch ein Wohnhaus mit einer Kubatur von etwa 13 m x 12 m und drei Geschossen (inkl. Keller, zzgl. Dachgeschoss) geschlossen werden. Darin sind vier Wohneinheiten beabsichtigt. Die Stellplätze sollen vor dem Grundstück hergestellt werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des „Bebauungsplans“ Nr. 1 Am Burgberggelände aus dem Jahre 1956. Mit Ausnahme des unbebauten Grundstücks Fl.-Nr. 1713/5 (schräg oberhalb des Baugrundstücks) liegt eine geschlossene Wohnbebauung vor. Das geplante Bauvorhaben hält die Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplans nur teilweise ein. Entsprechende Befreiungen insbesondere von den Baulinien und Baugrenzen scheinen aber vorbehaltlich der Einhaltung der Abstandsflächen grundsätzlich möglich.

b) BV-Nr.: B-2017-42

Vorhaben: Neubau einer Werkhalle
Ort: Sollnau 18; Fl.Nr. 1368/3 der Gemarkung Eichstätt
Bauherr: W. Weitner GmbH

Folgendes ist beantragt:

Auf dem Baugrundstück (ursprünglich OBI) geplant ist eine reine Werkhalle mit Grundrissmaßen von 65,60 m x 69,80 m, teilweise zweigeschossig. Im Obergeschoss sind Sanitär-, Aufenthalts-, Schulungs- sowie Lager- und Technikräume vorgesehen. Die Traufhöhe soll 9,70 m im zweigeschossigen Teil betragen, im Übrigen 8,25 m.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 Industriegebiet, der sich derzeit im Änderungsverfahren befindet. Mangels Planreife nach § 33 BauGB ist das Vorhaben noch nach den bisher geltenden Festsetzungen zu beurteilen. Die erforderlichen Befreiungen scheinen aber im Wesentlichen grundsätzlich möglich.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt die Information über die planungsrechtlich relevanten Sachverhalte der Bauvorhaben, siehe Anlage, zur Kenntnis.
2. Es besteht damit Einverständnis, dass es bei den gegenständlichen Vorhaben, siehe Anlage, nicht erforderlich erscheint, durch den Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff BauGB auf die konkreten Bauvorhaben zu reagieren.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 36 (Vorlage 2017/123)

Betreff: Vorhaben: Dachgeschossausbau - Nutzungsänderung
Ort: Kipfenberger Str. 2b, Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Eichstätt (BePo)
Bauherr: Staatliches Bauamt Ingolstadt für den Freistaat Bayern

Vorgang:

1. Bauvorhaben

Zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit der geplanten Abschiebehaftanstalt in Eichstätt soll auf dem Gelände der II. Bereitschaftspolizeiabteilung („BePo“) zusätzliches Personal untergebracht werden. Im Zuge dessen ist beabsichtigt, ein bisher nicht genutztes Dachgeschoss im Gebäude Kipfenberger Str. 2b für Büronutzung auszubauen und so den zusätzlichen Raumbedarf zu decken.

2. Planungsrechtliche Beurteilung

Es handelt sich in erster Linie um eine Nutzungsänderung. Das Gebäude (Kubatur etc.) wird mit Ausnahme einer Außentreppe nicht in städtebaulich relevanter Weise verändert.

Die erforderlichen Stellplätze sollen schlussendlich im Rahmen einer Gesamtstellplatzbilanz für das ganze BePo-Gelände nachgewiesen werden.

3. Wertung

Es bestehen keine städtebaulichen Bedenken gegen das Vorhaben. Als städtischer Belang berührt ist aber die Stellplatzfrage. Vorbehaltlich des Stellplatznachweises nach der städtischen Garagen- und Stellplatzsatzung wird daher seitens der Stadt kein Widerspruch gegen das Vorhaben erhoben.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Ausführungen Kenntnis.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 37 (Vorlage 2017/129)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Abgrabungsgenehmigung;
Bauvorhaben: Änderung der Rekultivierung eines Steinbruches für Plattenkalke
Bauort: Fl.-Nrn. 138, 139, 144, 144/2, 144/3, 145, 146, 147, 148 (Teilstück) der Gemarkung Marienstein
Bauherr: Jutta Schöpfel, Eichstätt

Vorgang:

1. Bauvorhaben

Die Bauherrschaft beabsichtigt, einen vor wenigen Jahren mangels Rentabilität stillgelegten Steinbruch auf den gegenständlichen Grundstücken, nordwestlich des Natursteinbetriebes am Blumenberg, der nur teilweise ausgebeutet ist, zu renaturieren.

Dabei sollen abweichend von der im Jahre 2005 vom Landratsamt Eichstätt erteilten Genehmigung weitere Auffüllungen mit Abraum unterbleiben und die durch den Gesteinsabbau offen liegende Sohle soll mit Abraum aus benachbarten Steinbrüchen mit einer mindestens zwei Meter dicken Filterschicht überdeckt werden.

Weitere Maßnahmen sollen zugunsten der natürlichen Sukzession unterbleiben.

2. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben befindet sich im sogenannten Außenbereich und ist entsprechend nach § 35 BauGB zu beurteilen.

3. Städtebauliche Wertung

Die vorgesehenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als „Grünflächen“ dargestellt.

Planungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Entsprechend empfiehlt die Verwaltung, den dargelegten Planungen bzw. Bauabsichten zuzustimmen.

4. Hinweise

Das Landratsamt Eichstätt ist die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß Bayerischem Abtragungsgesetz (BayAbgrG).

Beschluss:

1. Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben in planungsrechtlicher Hinsicht zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 38 (Vorlage 2017/132)

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;
Entschiedene Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats

Vorgang:

Gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats wird über folgende von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten unterrichtet:

Aktenzeichen	Bauort Straße	Haus Nr.	Vorhaben	Antragsteller	Datum Ein-/Ausgang
B-2016-19	Industrie- straße	16	Umbau des Verbrau- chermarktes	Alueda Süd- bayern GmbH	16.02.2016 Dat.Ab.:08.03
W-2017-25	Marktplatz	14	Werbeanlage	Metzgerei M. Schneider GmbH & Co KG	01.03.2017 Dat.Ab.:25.04
W-2017-11	Ingolstädter Straße	6a	Errichtung von Werbean- lagen	Helbig, Dennis	31.01.2017 Dat.Ab.:17.03
W-2016-7	Pfahlstraße	18	Anbringung von Werbe- anlagen	HUK-COBURG AG	22.01.2016 Dat.Ab.:16.03
V-2016-128	Gartenwiese	8	Mehrgenerationenwoh- nen in der Wohnanlage "Gartenwiese"	Kelz, Birgitta und Hans- Jürgen	23.09.2016 Dat.Ab.:20.03
V-2016-64	Rebdorfer Straße	7	Neubau eines Mehrfami- lienwohnhauses mit Tiefgarage	Schöpfel, Hei- ner	17.05.2016 Dat.Ab.:19.04
U-2017-20	Ostenstraße	4	Veränderung der Fassade	Kraus, Birgitta und Martin	09.03.2017 Dat.Ab.:03.05
B-2017-15	Häringhof	8	Anbau eines Raumes für Küche und Wohnen	Scharl, Johan- nes	21.02.2017 Dat.Ab.:06.04
B-2017-10	Kratzauer Straße	1	Anbau eines Balkons und energetische Sanierung eines Dreifamilienhauses	Buchberger, Adelheid und Martin	17.01.2017 Dat.Ab.:20.04
B-2017-7	Rebdorfer Straße	53c	Eingeschossiger Wohn- hausanbau, Errichtung eines außenliegenden Edelstahlkamines und Fensteränderung	Schöpfel, Na- tascha	12.01.2017 Dat.Ab.:10.03
B-2017-6	Rebdorfer Straße	53d	Eingeschossiger Wohn- hausanbau	Schmidtner, Ingrid	12.01.2017 Dat.Ab.:14.03
B-2017-3	Eichstätter Straße	6	Schaffung eines behin- dertengerechten Wohn- raums im Dachgeschoss	Doleschal, Gerhard	11.01.2017 Dat.Ab.:18.04
B-2017-2	Kipfenber- ger Straße	19	Nutzungsänderung des Erdgeschosses als zusätz- liche Wohnung	Simon, Roswitha	10.01.2017 Dat.Ab.:09.03
B-2017-1	Nähe Soll- nau		Neubau einer Industrie- halle mit der Nutzung als Lager	Akkoyun Mus- tafa u. Di- laver Emrullah	05.01.2017 Dat.Ab.:04.04
B-2016-171	Clara- Staiger- Straße	75	Nutzungsänderung des Dachgeschosses im Kin- dergarten Clara-Staiger Eichstätt	Kirchenstif- tung St. Wal- burg	13.12.2016 Dat.Ab.:15.03
B-2016-147	Altersheim- weg	14 und 16	Errichtung einer Zaunan- lage mit Schiebetor	Strobel, Hel- mut	27.10.2016 Dat.Ab.:13.04

Aktenzeichen	Bauort Straße	Haus Nr.	Vorhaben	Antragsteller	Datum Ein-/Ausgang
B-2016-136	Marktplatz	9	Renovierung Café Paradies und Nutzungsänderung OG	Kirschner, Johann	29.09.2016 Dat.Ab.:07.04
B-2016-127	Häringhof Ziegelhof Äcker		Neubau eines Zuchtschweinstalles für besonders artgerechte Tierhaltung mit Außensiloanlage und Vorgrube	Scharl, Johannes	26.09.2016 Dat.Ab.:24.03
B-2016-19	Industrie- straße	16	Umbau des Verbrauchermarktes	Alueda Süd- bayern GmbH	16.02.2016 Dat.Ab.:08.03
A-2017-36	Römerstraße	28	Abbruch des leerstehenden Nebengebäudes	Meier, Anna- Maria	03.04.2017 Dat.Ab.:03.05

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Bauangelegenheiten ohne Einwendungen Kenntnis.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder**Protokoll-Nr. 39 (Vorlage 2017/120)**

Betreff: Landesentwicklung Bayern - Teilfortschreibung LEP;
Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen
und Änderung Zonierung des Alpenplans

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Nach Art. 14 Abs. 6 Satz BayLplG 1 (Bayerischen Landesplanungsgesetzes) sind Raumordnungspläne, hier das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), bei Bedarf fortzuschreiben. Für Fortschreibungen gelten die Vorschriften für Raumordnungspläne entsprechend (Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG).
- b) Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2017 die Durchführung einer weiteren Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beschlossen. Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:
 - Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung um fünf Jahre
 - Änderung der Zonierung des Alpenplans

- c) Gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurde jedermann die Möglichkeit zur Äußerung bis zum 22. März 2017 gegeben. Da Belange der Stadt Eichstätt durch die Fortschreibung nicht betroffen sind, teilte die Verwaltung dies dem Staatsministerium per Mail vom 20. März 2017 mit.
- d) Das Beteiligungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen und ausgewertet. Die Teilfortschreibung wurde vom Ministerrat am 28. März 2017 beschlossen.

2. Planung

§ 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält eine Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen für Flughäfen, die am 01. September 2018 außer Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Regionalen Planungsverbände die dann noch in den Regionalplänen festgelegten Lärmschutzbereiche aufheben. Lärmschutzbereiche gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) können für die Flughäfen München und Salzburg jedoch nicht rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzt werden.

Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 07. Februar 2017 das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beauftragt, eine Verlängerung der Übergangsregelung einzuleiten.

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 ist die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben. Zudem wurde mit Regierungserklärung vom 27. November 2014 von Herrn Staatsminister Dr. Söder ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt. Dieses betrifft auch die Landesentwicklung. Die Umsetzung verschiedener vorgesehener Maßnahmen erfordert eine Änderung von Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, die vom Tourismus in besonderer Weise abhängig sind, beabsichtigen zur Sicherung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein).

Die hierfür geplante Bergbahn und Skiabfahrt liegen teilweise in der Zone C im Alpenplan, der im LEP festgelegt ist.

Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C jedoch landesplanerisch unzulässig.

Nachdem sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in Bürgerentscheiden mehrheitlich für das Skiprojekt ausgesprochen haben, hat der Ministerrat in der Sitzung am 29. November 2016 über Änderungen der Zonenabgrenzungen im Alpenplan im LEP am Riedberger Horn sowie gleichzeitig am Bleicherhorn und am Hochschelpen Beschluss gefasst.

3. Beschluss des Ministerrats

Die Übergangsregelung in § 3 LEP wird für die beiden Flugplätze München und Salzburg um weitere fünf Jahre verlängert. Innerhalb dieser Frist können die beiden Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG festgesetzt werden.

Zur Fortschreibung der Zentralen Orte sowie zur Umsetzung des Programms „Bayern Heimat 2020“ ist eine Teilfortschreibung des LEP bei folgenden Festlegungen vorzunehmen:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- 2.2.4 Vorrangprinzip,
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Die LEP-Teilfortschreibung leistet einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen.

Die Ziele und Grundsätze im Kapitel Zentrale Orte zur Ausweisung der Zentralen Orte werden ebenso überarbeitet wie die Festlegung der einzelnen Mittel- und Oberzentren.

Im LEP werden Mittel- und Oberzentren sowie nunmehr auch Metropolen ausgewiesen, um flächendeckend eine ausreichende Daseinsvorsorge zu garantieren. Mit der Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) können künftig mehr Landkreise und darüber hinaus auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Landkreise von einer erhöhten Förderpriorität profitieren.

Die Zulassung weiterer Ausnahmen beim Anbindungsziel eröffnet insbesondere kleineren Kommunen größere Entwicklungsspielräume.

Ebenso soll in grenznahen sowie besonders strukturschwachen Gemeinden die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie erleichtert werden.

Mit Vorgaben zur Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen wird dafür Sorge getragen, dass Belastungen der Bevölkerung beim notwendigen Um- und Ausbau des Stromübertragungsnetzes reduziert werden.

Der Alpenplan Blatt 1 des LEP wird dahingehend geändert, dass die Fläche in der Zone C im Alpenplan, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist (ca. 80 ha), künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet wird. Gleichzeitig werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, die sich in der Zone B befinden, künftig der Zone C zugeordnet.

Details zu den einzelnen Vorschriften sind den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen können im Ratsinformationssystem und unter www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep/ eingesehen und heruntergeladen werden.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung berühren die Änderungsmaßnahmen nicht die Planungsbelange der Stadt Eichstätt.

Somit bestehen gegen die im Entwurf des LEP geplanten Änderungen keine Einwände und Anregungen.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Ausführungen Kenntnis.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 40 (Vorlage 183/1/1)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Öffentliche Feld- und Waldwege;
Überarbeitung und Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses im Zusammenhang mit der Kostenregelung

Vorgang:

1. Anlass

- a) Der Stadtrat beschloss in öffentlicher Sitzung am 17.12.2009 gemäß Sitzungsvorlage 2009/450 (Protokoll Nr. 317), dass die Stadt in Erfüllung ihrer Baulast an ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen die anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von 60 v. H. nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG auf die Beteiligten umlegt.
Sofern ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege gleichzeitig als Rad- und Wanderwege ausgewiesen sind, sollen nur 40 v. H. der Aufwendungen auf die Beteiligten umgelegt werden.
Vor der Erneuerung ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege ist die Bereitschaft der Beteiligten zu ermitteln.
- b) Die SPD-Fraktion stellte mit Mail vom 09.10.2015 den Antrag, diesen Stadtratsbeschluss zu überprüfen.

- c) In der Stadtratssitzung vom 22.10.2015 wurde der Antrag der SPD-Fraktion, siehe Sitzungsvorlage 2015/399 (Protokoll Nr. 207) beraten. Die Verwaltung sagte zu, einen Bericht über die Auswirkungen des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2009 zeitnah vorzulegen.
- d) In Vorbereitung für diesen Bericht stellte die Verwaltung fest, dass das Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege überarbeitet werden muss.
Im Vorfeld hierzu müssen einzelne grundlegende Fragen besprochen und abgewägt werden.
- e) In der Bauausschuss-Sitzung vom 21.07.2016 wurden die Prozesse zur Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses für öffentliche Feld- und Waldwege im Zusammenhang mit der Kostenregelung vorgestellt (Sitzungsvorlage Nr. 2016/183) und diskutiert.
Im Zuge der Sitzung trat auch die Frage auf, welche Kosten für den Unterhalt und Ausbau der Feld- und Waldwege im Großen und Ganzen zu erwarten wären.
- f) In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 09.02.2017 wurden die zu erwartenden Kosten für Vollausbau bzw. Instandhaltung der Wege dargelegt (Sitzungsvorlage 2016/183/1) und beschlossen, eine pragmatische Lösung zur Festlegung der ausgebauten/nicht ausgebauten Feld- und Waldwege in Abstimmung mit den Grundstücksanliegern sowie den Ortssprechern in den jeweiligen Ortsteilen zu erarbeiten.

2. Gesetzesgrundlage

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz regelt die Rechtsverhältnisse an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen.

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz vom 11. Juli 1958 unterteilt die öffentlichen Straßen nach deren Verkehrsbedeutung in verschiedene Klassen, siehe Art. 3 BayStrWG.

Am 1. Mai 1968 trat die Verordnung über die **Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege** (siehe Anlage 1) in Kraft. Hierin ist geregelt, welche Merkmale ein Feld- und Waldweg aufweisen muss, um als „ausgebaut“ zu gelten.

Diese Aufteilung der Feld- und Waldwege ist insofern wichtig, da sie die Baulast der Wege regelt.

So ist für „ausgebaute“ Wege der Baulastträger die Gemeinde, bei „nicht ausgebauten“ Wegen hingegen tragen die Baulast die Beteiligten, die ihre Grundstücke über die Wege bewirtschaften, quasi also die Eigentümer der an den Wegen anliegenden Felder und Forstgrundstücke.

Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist unter anderem, den Weg zu unterhalten oder zu verbessern sowie bauliche Verkehrshindernisse auch im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Der Baulastträger entscheidet also, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß die Maßnahmen am Weg durchgeführt werden. So kann es für die Anlieger durchaus auch ein Vorteil sein, die Baulast über den Feldweg zu tragen.

Mit dem oben erwähnten Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (siehe Anlage 1) am 1. Mai 1968 trat erstmals die **Unterscheidung der Wege** in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“ im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in Erscheinung. Vor diesem Stichtag gab es im Gesetz die Unterteilung der öffentlichen Feld- und Waldwege noch nicht und die Träger der Baulast waren grundsätzlich die Anlieger.

Dennoch wurden bei einigen Widmungen, die vor dem Stichtag erfolgten, als Baulastträger die Gemeinde anstatt der Anlieger eingetragen. Dies geschah aus verschiedenen, heute nicht mehr nachvollziehbaren, Gründen, wie zum Beispiel Sonderbaulastvereinbarungen bzw. Satzungen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege am 1. Mai 1968 mussten die Wege auf die Erfüllung dieser Merkmale begutachtet werden und dementsprechend in „ausgebaut“ bzw. „nicht ausgebaut“ eingeteilt werden. Da dieser Zusatz ggf. eine Änderung des Baulastträgers nach sich zieht, ist eine Eintragung in das Bestandsverzeichnis nötig.

Tatsächlich geschah dieser Arbeitsgang nur in der Gemeinde Marienstein. Die restlichen Gemeinden, die per Eingemeindung in späteren Jahren zur Stadt Eichstätt hinzukamen, haben nicht auf die Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (siehe Anlage 1) im Jahr 1968 reagiert. Dies muss nun nachgeholt werden.

a) Zuständigkeiten

Die Stadt Eichstätt übernahm sämtliche öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Eingemeindungen der Gemarkungen Buchenhüll, Wasserzell, Marienstein, Landershofen und Wintershof. Außerdem wurden Teile der Gemarkungen Park, Preith und Pietenfeld an die Stadt Eichstätt übergeben.

So verfügt die Stadt Eichstätt momentan über etwa **150** öffentliche Feld- und Waldwege.

Hiervon sind bei **75** Wegen als **Baulastträger die Stadt Eichstätt** eingetragen, **75** Wege weisen als **Baulastträger die Anlieger** auf.

**Öffentliche Feld- und Waldwege Stadt Eichstätt
momentaner Widmungsstand November 2015**

Gemarkung	Wegelänge in km Baulast Kommune	Wegelänge in km Baulast Beteiligte	Wegelänge in km	Anzahl Baulast Kommune	Anzahl Baulast Beteiligte
	ausgebaut	nicht ausgebaut		ausgebaut	nicht ausgebaut
Buchenhüll	14,980	5,146	20,126	33	20
Wasserzell	8,150	3,728	11,878	27	10
Marienstein		6,039	6,039		10
Landershofen	5,396	7,525	12,921	10	10

Gemarkung	Wegelänge in km Baulast Kommune	Wegelänge in km Baulast Beteiligte	Wegelänge in km	Anzahl Baulast Kommune	Anzahl Baulast Beteiligte
	ausgebaut	nicht ausgebaut		ausgebaut	nicht ausgebaut
Park	0,760		0,760	1	
Preith	1,523	3,147	4,670	3	3
Pietenfeld	2,005	1,400	3,405	1	1
Wintershof		17,690	17,690		21
Gesamt	32,814	44,675	77,489	75	75

b) Umlegung von Aufwendungen

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz gewährt Kommunen die Möglichkeit, die Aufwendungen aus der Baulast von „ausgebauten“ Wegen in einer Höhe von bis zu 75 % an die Beteiligten umzulegen (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG).

In der Sitzung vom 17.12.2009, siehe Vorlage Nr. 2009/450 (Protokoll Nr. 317), beschloss der Stadtrat Eichstätt diesbezüglich, 60 % der nicht gedeckten Aufwendungen auf die Beteiligten umzulegen, bei Feld- und Waldwegen, die gleichzeitig als Rad- und Wanderweg ausgelegt sind, 40 % der Aufwendungen.

Angemerkt sei, dass bis dato keine Aufwendungen zur Erhaltung öffentlicher Feld- und Waldwege mehr entstanden sind und somit auch keine Kosten auf die Beteiligten umgelegt wurden.

Kurz zu erwähnen ist hier auch die laut Bayerischem Straßen- und Wegegesetz gegebene Möglichkeit, dass die Gemeinde durch Satzung auch „nicht ausgebaut“ öffentliche Feld- und Waldwege in ihre Baulast überführt (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG). In diesem Fall wären alle Feld- und Waldwege in der Baulast der Stadt Eichstätt und die entstandenen Aufwendungen könnten zu 60 % bzw. 40 % auf die Beteiligten umgelegt werden.

Diese Möglichkeit wurde bereits in der Sitzung 2009 besprochen und als nicht erstrebenswert betrachtet (Protokoll Nr. 317 Stadtratssitzung vom 17.12.2009). Dies ist besonders dahingehend abzuwägen, da eine Rückübertragung der Baulast an die Beteiligten etwa durch Aufhebung der Satzung nicht zulässig sein dürfte (BayStrWG Art. 54 Randnummer 18 Kommentar Zeitler).

c) Feld- und Waldweegeinstufung

Im Jahr 2009 wurden im Vorfeld der Sitzungsvorlage (Vorlage Nr. 2009/450) alle Wege begutachtet.

Dabei wurde festgestellt, dass nur wenige Wege die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege erfüllen. Als Kriterium dafür, einen Feldweg in „ausgebaut“ einzustufen, wurde damals eine Teerdecke betrachtet.

Das Bayerische Verwaltungsgericht entschied im Jahr 1991 (BayVGH, U.v. 26.2.1991 – 8 A 88.40045, BayVBl. 1991, S. 691; BayStrWG Kommentar Zeitler, Art. 54 Randnummer 5), dass auch eine wassergebundene Deckschicht, die aus gebrochenem Natursteinmaterial besteht, als Erfüllung der Merkmale für ausgebaute Feld- und Waldwege beurteilt werden kann.

Aus diesem Grund war es empfehlenswert und notwendig, die Feld- und Waldwege nun neu zu begutachten.

3. Anpassung an den momentanen Ausbauzustand

Da nach dem Stichtag 01. Mai 1968 die Bestandsverzeichnisse der öffentlichen Feld- und Waldwege mit Ausnahme von Marienstein nicht angepasst wurden, gilt es nun, dies in den restlichen Gemarkungen nachzuholen.

Sämtliche öffentlichen Feld- und Waldwege wurden nun durch einen Techniker neu begutachtet und auf die Erfüllung der Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (siehe Anlage 1) aktuell geprüft. Aufgrund dieser Erkenntnisse sollen die Widmungen Zug um Zug angepasst werden. Die Änderung der Baulastträger im Bestandsverzeichnis wird im Zuge eines feststellenden Verwaltungsaktes korrigiert werden und muss nicht einzeln im Bauausschuss beschlossen werden.

Informierend werden von der Verwaltung sämtliche Änderungen an den Widmungen detailliert dem Bauausschuss dargelegt werden.

Von der Änderung des Baulastträgers werden die neuen Baulastträger, also in diesem Fall die Eigentümer der anliegenden Felder und Waldgrundstücke, in Kenntnis gesetzt.

4. Berichtigung in den einzelnen Gemarkungen

a) Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith, Pietenfeld

In den Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith und Pietenfeld fanden die Widmungen **vor** dem Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege statt. Somit müssten hier alle Wege in der Baulast der Anlieger gewidmet sein.

Tatsächlich ist allerdings bei 41 Wegen unter Baulast die Kommune eingetragen (siehe Anlagen 2-5).

- **Wasserzell**

Aufbauend auf der Sichtung aus dem Jahr 2009 verfügt die Gemarkung Wasserzell über 2 ausgebaute Feld- und Waldwege (siehe Anlage 6).

In der Gemarkung Wasserzell wurden im Jahr 1962 insgesamt 9 Feldwege mit folgendem Zusatz gewidmet: Baulastträger der Gemeinde Wasserzell, vgl. Wegeüberweisungsverzeichnis vom 5.2.1935 für die Steuergemeinde Wasserzell. Ein Abdruck der Widmungen ging an die Bundesbahndirektion München. Diese Wege befinden sich zum Teil auch im Besitz der Deutschen Bahn.

Eine Änderung der Baulast auf die Beteiligten bei diesen Wegen, die im Besitz der Deutschen Bahn stehen, die aber gleichwohl bei der Sichtung im Jahr 2009 als „nicht ausgebaut“ deklariert wurden, ist nicht durchführbar.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
27		10
Laut Begutachtung aus 2009 (außer DB-Wege)		
9	Änderung Baulast → 18	28
Nach Begutachtung vom März 2017		
8	Änderung Baulast → 19	29

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

- **Landershofen**

Laut der Sichtung im Jahr 2009 verfügt die Gemarkung Landershofen über 4 ausgebaute Feld- und Waldwege (siehe Anlage 7).

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
10		10
Laut Begutachtung aus 2009		
4	Änderung Baulast → 6	16
Nach Begutachtung vom März 2017 einschließlich Neuwidmung		
3	Änderung Baulast → 7	20

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

- **Preith**

Die Gemarkung Preith verfügt laut Sichtung von 2009 über keine ausgebauten Feld- und Waldwege.

Der Weg „Lüftenstraße“ auf der Fl.-Nr. 1285/3 Gemarkung Preith (siehe Anlage 8) wurde in der Stadtratssitzung vom 30.10.1980 von der Staatsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Ausdrücklich ist hier im Beschluss von der Baulast der Stadt Eichstätt die Rede. Dieser Weg wird in der Baulast der Stadt Eichstätt verbleiben.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
3		3
Laut Begutachtung aus 2009		
1	Änderung Baulast → 2	5
Nach Begutachtung vom März 2017 einschließlich Neuwidmung		
2	Änderung Baulast → 1	12

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

- **Pietenfeld**

Auch in der Gemarkung Pietenfeld wurden keine ausgebauten Feld- und Waldwege festgestellt.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
1		1
Laut Begutachtung aus 2009		
0	Änderung Baulast → 1	2
Nach Begutachtung vom März 2017 einschließlich Neuwidmung		
2	Änderung Baulast → 1	1

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

b) Gemarkung Buchenhüll

In Buchenhüll fanden die Widmungen im Jahr 1979 statt, aufbauend auf die dort durchgeführte Flurbereinigung in den Jahren 1971 und 1972, also **nach** dem Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege.

Dies bedeutet, dass zum Widmungszeitpunkt im Gegensatz zu den Gemarkungen unter a) die Unterteilung zwischen „ausgebauten“ und „nicht ausgebauten“ Feldwegen bereits bestand. Bei der Widmung wurde also von der Stadt Eichstätt der Ausbauzustand der Wege berücksichtigt.

In Buchenhüll finden sich **33 Wege** unter der **Baulast der Stadt Eichstätt** (siehe Anlage 9). Bei den Widmungen wurde in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“ unterteilt und die Baulasträger dementsprechend in das Bestandsverzeichnis eingetragen. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 16.03.1979 bekanntgemacht (siehe Anlage 10).

In den Eingemeindungsunterlagen fand sich ein Lageplan, auf dem die „ausgebauten“ und „nicht ausgebauten“ öffentlichen Feld- und Waldwege in unterschiedlichen Farben dargestellt worden waren (siehe Anlage 11). Die Karte wurde in einem Schreiben von der Stadt Eichstätt an den städtischen Bauhof versandt mit der Bitte, die Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege zu berücksichtigen (siehe Anlage 12).

Aufgrund dieser Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Einteilung in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“ nach genauer Prüfung durchgeführt wurde. Allerdings wurde bei der Sichtung der Wege im Jahr 2009 festgestellt, dass lediglich 3 Wege der Gemarkung Buchenhüll die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege erfüllen (siehe Anlage 13). Um jetzt das Bestandsverzeichnis auf den aktuellen Stand zu bringen, ist es auch in Buchenhüll nötig, die Widmungen dem momentanem Ausbauzustand anzupassen. Aus diesem Grund

wurden in Buchenhüll ebenso wie in den Gemarkungen Landershofen, Wasserzell, Preith und Pietenfeld die Feldwege begutachtet, um dementsprechend die Widmungsurkunden zu ändern.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
33		20
Laut Begutachtung aus 2009		
3	Änderung Baulast → 30	50
Nach Begutachtung im März 2017		
10	Änderung Baulast → 27	43

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

c) Gemarkung Wintershof

In der Gemeinde Wintershof fand die Widmung der Feldwege im Jahr **1963** statt und alle 21 Wege wurden mit der Baulast der Anlieger gewidmet.

Im Jahr 1981 fand eine Flurbereinigung statt, in deren Zuge etwa 10 der „alten“ Wege wegfielen, etwa 25 neue Wege sind im Zuge der Flurbereinigung entstanden. Weder die Einziehung der nicht mehr vorhandenen Wege noch die Widmung der neu entstandenen Wege fand bisher statt. Dies muss nun nachgeholt werden.

Bei der Sichtung der Wege im Jahr **2009** wurde lediglich bei zwei Wegen der Gemarkung Wintershof festgestellt, dass sie die Merkmale für ausgebauten Feld- und Waldwege erfüllen (siehe Anlage 14). Jedoch kann man davon ausgehen, dass die Wege bei der Flurbereinigung im Jahr 1981 alle die Merkmale von „ausgebauten“ Wegen erfüllt haben.

Da die Wege in der Gemarkung Wintershof bisher nicht gewidmet waren, verhält es sich hier im Gegensatz zu den anderen Gemarkungen etwas anders:

Bei der Neuwidmung einer Straße oder eines Weges benötigt man für die Durchführung der Widmung die Zustimmung des Baulastträgers (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Da bei den „nicht ausgebauten“ Wegen die Anlieger die Baulast zu tragen haben, bedeutet dies, dass die Widmung nur dann durchgeführt werden kann, wenn von jedem Anlieger die Einwilligung für die Widmung vorliegt.

Die Einholung dieser Einwilligung von jedem Anlieger wird sich als schwierig erweisen, jedoch muss die Widmung ordnungsgerecht verlaufen, weshalb von der Widmung aller Wege als „ausgebaut“ abgesehen werden sollte, wie ursprünglich in der Sitzungsvorlage 2016/183/1 vorgeschlagen.

Nach der ordnungsgemäßen Widmung können gemäß dem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2009 die anfallenden Aufwendungen in Höhe von 60 % an die Beteiligten umgelegt werden.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
Baulast Kommune „ausgebaut“		BaulastBeteiligte „nicht ausgebaut“
Momentane Widmung		
		21
Laut Begutachtung aus 2009		
2		ca. 41
Nach Begutachtung vom März 2017 einschließlich Neuwidmung		
3		37

Die Zahlen haben sich mit der aktuellen Begutachtung im Vergleich zu 2009 verändert und werden in einer eigenen Sitzungsvorlage ausführlich vorgestellt.

d) Gemarkungen Marienstein und Park

Wie bereits oben erwähnt, wurden in Marienstein nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute Feld- und Waldwege alle Wege begutachtet und angepasst. Aus diesem Grund bestehen in Marienstein 10 Wege mit dem Merkmal „nicht ausgebaut“ und es besteht hier kein direkter Handlungsbedarf.

In der Gemarkung Park besteht ein Weg, der mit der Baulast der Stadt gewidmet ist. Dieser Weg wurde durch Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 26.11.1974 per Eingemeindung an die Stadt Eichstätt übertragen, ebenso wie die Baulast. Eine Änderung der Baulast an die Beteiligten ist hier nicht durchführbar.

Somit besteht in den Gemarkungen Marienstein und Park keine Notwendigkeit, die Bestandsverzeichnisse anzugleichen.

5. Kosten Wegeinstandsetzung

Die einfache Instandsetzung wassergebundener Feld- und Waldwege erfolgt in der Regel mit geringem Material- und Maschineneinsatz (Schotter – Grader und Walzenzug) im Oberbelag der Schotterfeinschicht.

Starke Verdrückungen, Ausspülungen, beschädigter Unterbau, fehlende Entwässerung, etc. erfordern in der Regel einen vollständigen Neuaufbau.

Die durchschnittlichen Ausbaurkosten können pro laufenden Meter auf ca. 50 €/m und die jährlichen Unterhaltskosten auf ca. 0,75 €/m veranschlagt werden.

Die momentan gewidmete Länge der Feld- und Waldwege beträgt ca. 78 km. Für einen Vollausbau wären demzufolge ca. 3,9 Mio. € zu veranschlagen. Der reguläre Unterhalt würde demzufolge mit ca. 58.500 € zu Buche schlagen.

Bei sämtlichen in der Baulast der Stadt Eichstätt liegenden Wegen mit ca. 33 km Länge fallen gemäß Umlegung 40% der Instandhaltungskosten, also ca. 9.900 €, auf die Stadt und 60% der Kosten, also ca. 14.850 €, auf die Beteiligten.

Kosten für Vollausbau und Instandhaltung

Kosten	Baulast Stadt	Baulast Beteiligte	Gesamt
	33 km	45 km	78 km
Vollausbau	1.650.000 €	2.250.000 €	3.900.000 €
Instandhaltung	24.750 €	33.750 €	58.500 €
Kostenübernahme	60% Beteil./40% Stadt	100 % Beteiligte	

Aufteilung der Kosten auf Stadt und Beteiligte für 33 km Wegelänge

Kosten	60% Beteiligte	40% Stadt
Vollausbau	990.000 €	660.000 €
Instandhaltung	14.850 €	9.900 €

In der Gemarkung Wintershof stehen noch etwa 15 Kilometer Feldwegelängen zur Widmung aus. Bei einem Vollausbau entstehen hier Kosten in Höhe von etwa 750.000 €. Instandhaltungskosten sind mit ca. 11.250 € zu veranschlagen.

Die Umlegung der Kosten kann hier erst berechnet werden, sobald die Widmung mit Zuteilung der Baulast erfolgt ist.

Anzumerken ist hier, dass es sich bei den Baukosten um grobe Schätzungen ohne Baunebenkosten handelt.

6. Überackerte Feldwege

Vorsorglich sei auch auf einzelne Feld- und Waldwege hingewiesen, deren tatsächliche Lage nicht mehr mit der gewidmeten Fläche übereinstimmt.

Mit der Möglichkeit, Vermessungsgrenzen optisch über das Luftbild zu legen, eröffnet sich die Tatsache, dass Wege durch jahrelange forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftung teilweise verschoben wurden und nun nicht mehr auf der vermessenen Trasse verlaufen (siehe Anlage 16). Dies ist insbesondere dahingehend problematisch, da zum einen Grundbesitz bzw. Grundfläche verloren geht und zum anderen Fläche dazu wächst.

Entsprechend hat der negativ betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf Rückbau des Weges und Wiederherstellung seiner Grundstücksfläche. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Straßenbaulastträger, bei „nicht ausgebauten“ öffentlichen Feld- und Waldwegen allerdings gegen die Gemeinde als Straßenbaubehörde. Dieser Folgenbeseitigungsanspruch unterliegt nach § 195 BGB der Verjährung von 30 Jahren. Auch nach der Verjährungsfrist ist der geschaffene Zustand, also der Überbau privater Grundstücke mit einem Feldweg, rechtswidrig.

Es erscheint als nicht durchführbar, sämtliche öffentlichen Feld- und Waldwege in die korrekte Trassenführung zurückzubauen, da ein Ausbrechen aus der vermessenen Fläche äußerst oft zu beobachten ist. Hier wird im Einzelfall eine Klärung herbeizuführen sein.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage aufgezeigten Sachstand über das aktuelle Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege der Stadt Eichstätt zur Kenntnis.
2. Aufbauend auf die im März 2017 durchgeführten Begutachtungen werden die Widmungen der öffentlichen Feld- und Waldwege der Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith, Pietenfeld, Buchenhüll und Wintershof dementsprechend angepasst.
3. Der Stadtratsbeschluss vom 17.12.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 2009/450, Protokoll Nr. 317) behält Gültigkeit und wird weiterhin in künftigen Fällen angewandt.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 41 (Vorlage 2017/121)

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Öffentliche Feld- und Waldwege;
Information über die Ergebnisse der durchgeführten Begutachtungen

Vorgang:

1. Anlass

- a) Der Stadtrat beschloss in öffentlicher Sitzung am 17.12.2009 gemäß Sitzungsvorlage 2009/450 (Protokoll Nr. 317), dass die Stadt in Erfüllung ihrer Baulast an ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen die anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von 60 v. H. nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG auf die Beteiligten umlegt.
Sofern ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege gleichzeitig als Rad- und Wanderwege ausgewiesen sind, sollen nur 40 v. H. der Aufwendungen auf die Beteiligten umgelegt werden.
Vor der Erneuerung ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege ist die Bereitschaft der Beteiligten zu ermitteln.
- b) Die SPD-Fraktion stellte mit Mail vom 09.10.2015 den Antrag, diesen Stadtratsbeschluss zu überprüfen.

- c) In der Stadtratssitzung vom 22.10.2015 wurde der Antrag der SPD-Fraktion, siehe Sitzungsvorlage 2015/399 (Protokoll Nr. 207) beraten. Die Verwaltung sagte zu, einen Bericht über die Auswirkungen des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2009 zeitnah vorzulegen.
- d) In Vorbereitung für diesen Bericht stellte die Verwaltung fest, dass das Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege überarbeitet werden muss. Im Vorfeld hierzu müssen einzelne grundlegende Fragen besprochen und abgewägt werden.
- e) In der Bauausschuss-Sitzung vom 21.07.2016 wurden die Prozesse zur Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses für öffentliche Feld- und Waldwege im Zusammenhang mit der Kostenregelung vorgestellt (Sitzungsvorlage Nr. 2016/183) und diskutiert. Im Zuge der Sitzung trat auch die Frage auf, welche Kosten für den Unterhalt und Ausbau der Feld- und Waldwege im Großen und Ganzen zu erwarten wären.
- f) In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 09.02.2017 wurden die zu erwartenden Kosten für Vollausbau bzw. Instandhaltung der Wege dargelegt (Sitzungsvorlage 2016/183/1) und beschlossen, eine pragmatische Lösung zur Festlegung der ausgebauten/nicht ausgebauten Feld- und Waldwege in Abstimmung mit den Grundstücksanliegern sowie den Ortssprechern in den jeweiligen Ortsteilen zu erarbeiten.

2. Vorgang

Im März 2017 wurden die Gemarkungen Buchenhüll, Landershofen, Wintershof, Wasserzell, Pietenfeld und Preith besucht.

In der Gemarkung Marienstein war nach Absprache keine Begutachtung nötig.

Bei den Besprechungen waren von Seiten der Verwaltung jeweils ein Techniker des Stadtbauamts, der zuständige Sachbearbeiter für die Straßenausbaubeiträge und die zuständige Sachbearbeiterin für das Straßen- und Wegerecht anwesend. Vertretend für die jeweiligen Gemarkungen nahmen an den Besprechungen Stadträte und Landwirte teil.

Es wurde den Ortsvertretern der Unterschied zwischen „ausgebauten“ und „nicht ausgebauten“ Feld- und Waldwegen erläutert und hier insbesondere die Auswirkungen auf die Baulastträger (ausgebaut: Baulast der Stadt; nicht ausgebaut: Baulast der Beteiligten) ausführlich vermittelt.

Auch die vom Bayerischen Straßen- und Wegegesetz vorgeschriebenen Merkmale, die ein ausgebauter Feld- und Waldweg aufweisen muss, wurden erklärt.

Im Zuge der Begutachtungen konnte man sich in allen Gemarkungen auf gut ausgebauten Wege einigen, die als Hauptwege durch die Landwirte am häufigsten benutzt werden und die die Merkmale eines ausgebauten Feld- und Waldweges behalten sollen.

Im Gegenzug dazu steht es bei Nebenwegen in keinem Verhältnis, diese aufwändig und kostenintensiv auf die Merkmale von ausgebauten Feld- und Waldwegen auszubauen.

Die Landwirte haben ein eigenes Interesse daran, die Baulast über diese Nebenwege zu 100 % inne zu haben, da sie als Baulastträger allein darüber entscheiden können, wann sie Instandhaltungsmaßnahmen durchführen und in welchem Maße diese stattfinden sollen.

Einige Landwirte äußerten den Wunsch, von der Stadt Eichstätt einen jährlichen Festbetrag als Zuschuss für die Finanzierung der Instandhaltung von „nicht ausgebauten“ Feld- und Waldwegen zu erhalten. Denkbar wäre auch, den Landwirten bis zu einem bestimmten Betrag Schotter zur Verfügung zu stellen, den diese für die Wartungsarbeiten der nicht ausgebauten Wege verwenden könnten.

Pro Gemarkung und Jahr wurde hier ein Geldwertbetrag zwischen 500 € und 1.000 € anvisiert.

Geht man davon aus, den großen Gemarkungen mit zahlreichen Feldwegen (Buchenhüll, Landershofen, Wintershof, Wasserzell) jeweils 1.000 € zur Verfügung zu stellen und den kleineren Gemarkungen mit nur wenigen Wegen (Pietenfeld, Preith, Marienstein) jeweils 500 €, entstünden für die Stadt Eichstätt pro Jahr Kosten für die „nicht ausgebauten“ Feld- und Waldwege in Höhe von 5.500 €.

Mit diesem Zuschuss könnte die Stadt die Verwilderung der Wege verhindern, da unter Umständen auf den „nicht ausgebauten“ Feld- und Waldwegen durch die Landwirte nur wenig Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird nun gemarkungsweise das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege aufgrund der aktuell aufgestellten Erkenntnisse anpassen.

Dies wird zur Folge haben, dass sich bei einigen Wegen die Baulastträger ändern werden. Die neuen Baulastträger werden hierüber informiert werden.

Da es sich bei der Anpassung der Widmungsurkunde um keine Neuwidmung handelt, entfällt ein einzelner Stadtratsbeschluss. Zur Information werden die Änderungen in den jeweiligen Gemarkungen dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in einzelnen Sitzungsvorlagen ausführlich vorgestellt.

Niederschrift:

Die Ausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Ausführungen Kenntnis.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 42

Betreff: Information, Verschiedenes;
Baumschutzverordnung

Niederschrift:

Stadtbaumeister Janner unterrichtet darüber, dass immer wieder Anträge auf Beseitigung von Bäumen gestellt werden, weil diese Verschmutzungen verursachen. Es ist ein Meinungsbild erwünscht, ob künftig für derartige Fälle ein zusätzlicher Tatbestand in die Baumschutzverordnung aufgenommen werden soll, so dass Bäume ausdrücklich auch bei „übermäßig starker Verschmutzung“ entfernt werden dürfen.

Stadtrat Reinbold überlegt, ob es in anderen Gemeinden bereits einen Tatbestand „übermäßig starke Verschmutzung“ gibt.

Stadtbaumeister Janner kann aus seiner Erfahrung nichts Derartiges berichten.

Stadtrat Reinbold bezweifelt, dass sich ein solcher Tatbestand konkret genug fassen lässt.

Oberbürgermeister Steppberger nimmt die Anregung auf, sich einmal nach vergleichbaren Verordnungstatbeständen umzusehen.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 42a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Bahnhofsuhr

Niederschrift:

Stadtrat Tratz fragt nach der öffentlichen Bahnhofsuhr, die noch immer still steht.

Stadtbaumeister Janner verweist auf den fehlenden Haushalt. Von Seiten der Verwaltung seien Vorbereitungen getroffen.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 42b)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Historischer Kran am Bahnhofsgelände

Niederschrift:

Auf Nachfrage von Stadtrat Neumeyer wird erläutert, dass der Aufbau eines historischen Krans am Bahnhofsgelände derzeit am Laufen ist.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 42c)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Leerrohre für kabelgebundene Datenübertragung

Niederschrift:

Stadtrat Reinbold regt an, im Hinblick auf etwaige künftige Kapazitätsgrenzen bei der kabelgebundenen Datenübertragung und dadurch erforderliche Funkverbindungen schon jetzt bei Straßenbaumaßnahmen zusätzliche Kabelleerrohre zu verlegen.

Stadtbaumeister Janner entgegnet, dass bei allen öffentlichen Tiefbaumaßnahmen die Kabelträger in die Planung und Umsetzung eingebunden und berücksichtigt werden. Eine vorrätige Verlegung von Leerrohren sei ohne fundiertes Wissen über die Infrastruktur sowie die Planungskonzepte der jeweiligen Kabelträger mit großen technischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten verbunden.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 42d)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Nachverdichtung

Niederschrift:

In der nächsten Sitzung soll – wie vorbesprochen – ein Meinungsbild eingeholt werden, wie großzügig die Stadtverwaltung in Zukunft eine Nachverdichtung zulassen soll.

Anwesend: 9 Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Johannes Guttenberger
Verwaltungsangestellter